

Umrüstbestätigung für Reifenumrüstungen (URB - 27)
KAWASAKI Krattadmodell GPX 750 R



Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 26, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Kraftäder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Fz.-Typ	Handelsbezeichnung	Standardbereifung lt. ABE	zul. Alternativbereifung
E 396	GPX 750 R	vorne	110/90 V 16 - VZ50 Dunlop K 205 F TL
		hinten	140/70 V 18 - VZ50 Dunlop K 205 TL ME 99 A2 TL
ZX 750 F	GPX 750 R	vorne	110/90 V 16 - VZ50 Dunlop K 205 F TL
		hinten	140/70 V 18 - VZ50 Dunlop K 205 TL ME 99 A2 TL

Gemäß § 19, Abs. 3 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nach der Umrüstung auf oben genannte Reifenpaarungen nicht. Eine Anbaunahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen.

Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜH Staatlichen Technischen Überwachung Hessen keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 31.01.1995

[Handwritten Signature]



Dipl.-Ing. Münk
 Amtlich anerkannter Sachverständiger
 Typ/950046



H. Uffelmann

[Handwritten Signature]

Kawasaki Motoren GmbH
 Technischer Dienst / Homologation

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragsändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

Stempel / Unterschrift

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie.



Prüfbescheinigung für Kawasaki-Reifenumrüstungen

 Blatt TÜH - 2
 Stand: 1/1995

Achtung, als Kopie nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers !

 Gegen die Verwendung der von der Firma KAWASAKI MOTOREN GmbH freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen bestehen von Seiten der TÜH Staatlichen Technischen Überwachung Hessen keine Bedenken technischer Art.

Fz.-Typ ABE-Nr.	Handelsbe- zeichnung	Standardbereifung lt. ABE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenherst. / Größe / Typ	
		vorne	hinten	vorne	hinten
ZX 600 D F 382	ZZR 600 Mod. 91+92	120/60 VR17-V250 Dunlop K510F DOT Nylon TL	160/60 VR17-V250 Dunlop K510 DOT Nylon TL	110/70 V17 V250 Metzeler ME1 Front Racing TL	160/60 VB17 Metzeler ME1 CompK TL

Fz.-Typ ABE-Nr.	Handelsbe- zeichnung	Standardbereifung lt. ABE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenherst. / Größe / Typ	
		vorne	hinten	vorne	hinten
ZX 750 G D 608	GPZ 750 R	120/80 V16 - V250 Dunlop F17 TL	130/80 V18 - V250 Dunlop K727 TL	120/80 VB16 Metzeler ME33 Laser CompK TL 120/80 VR16 - V250 Dunlop K701F TL 120/80 ZR16 Michelin A59X TL	140/70 VB18 Metzeler ME1 CompK TL 140/70 VR18 - V250 Dunlop K700 TL 150/70 ZR18 Michelin M59X TL

Fz.-Typ ABE-Nr.	Handelsbe- zeichnung	Standardbereifung lt. ABE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenherst. / Größe / Typ	
		vorne	hinten	vorne	hinten
ZX 750 F E 396	GPX 750 R	110/90 V 16-V 250 Dunlop K205F TL 110/90 V16 Metzeler ME33 Laser TL	140/70 V18-V 250 Dunlop K205 TL 140/70 VB18 Metzeler ME 99 A2 TL	120/80V16-V250 Met- zeler ME33 Laser CompK TL 120/80 VB16 Metzeler ME33 Laser CompK TL 120/80 ZR16 Michelin A59X TL	140/70 VB18 Metzeler ME1 CompK TL 140/70 VB18 Metzeler ME1 CompK TL 150/70 ZR18 Michelin M59X TL

Wichtige Hinweise Bitte Lesen !

Gemäß §19 Abs.3 StVZO ist nach erfolgter Umrüstung unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder durch einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen, da sonst die Betriebserlaubnis und in der Regel dadurch auch der Versicherungsschutz erlischt.
 Hierzu muß diese mit einem Originalstempel des ausgebenden Händlers versehene Prüfbescheinigung dem Prüfenden bei der Anbauabnahme vor-
 gelegt werden. Nach der Abnahme ist eine Eintragung der Reifenumrüstung in die Fahrzeugpapiere bei der zuständigen Zulassungsstelle unter
 Vorlage der Anbaubestätigung erforderlich.

Dipl.Ing. von Eken
 Leiter der Technischen Prüfstelle für
 für den Kraftfahrzeugverkehr bei der
 TÜH Staatlichen Technischen Überwachung
 Hessen



Darmstadt, den 31.01.1995

Dipl.Ing.Münk
 Amtlich anerkannter
 Sachverständiger für
 den Kraftfahrzeugverkehr

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler
 oder Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegen-
 den Kopie mit dem Original.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers